

# **Satzung**

## **über öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt St. Wendel**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Sept. 1978 (Amtsblatt S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1134 zur Neugliederung von Gemeinden und zur Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes v. 25.11.81 (Amtsblatt S. 945) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 15. Okt. 1981 (Amtsblatt S. 828) hat der Stadtrat in St. Wendel am 21. Mai 1982 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Formen der Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt St. Wendel, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, in der Saarbrücker Zeitung - Kreisausgabe St. Wendel.
- (2) Soweit in Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, gilt die in Absatz 1 festgelegte Bekanntmachungsform.

### **§ 2**

#### **Bekanntmachung durch Offenlegung**

- (1) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt, daß sie an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Stadtverwaltung St. Wendel zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der wesentliche Inhalt dieser Teile ist in der Satzung grob zu umschreiben. Der Aufbewahrungsort ist genau zu beschreiben.
- (2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung in der Saarbrücker Zeitung - Kreisausgabe St. Wendel - öffentlich bekannt zu machen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen.
- (3) Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

**§ 3**  
**Vollzug der Bekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 dieser Satzung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Saarbrücker Zeitung vollzogen.

(2) Bei den Bekanntmachungsformen durch Offenlegung nach § 2 dieser Satzung ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Kreisstadt St. Wendel vom 13. Dezember 1979 außer Kraft.

**HINWEIS**  
**Inkrafttreten: 04.07.1982**